

Im Angesicht der Diktatur

Kinderfürsorge und Kommunalverwaltung in Berlin 1933 bis 1938

Fünf Reaktionsweisen zwischen Selbstschutz, Selbständigkeit und Selbstaufgabe

Wenn wir heute mit fast acht Jahrzehnten Abstand auf die Zeit des Nationalsozialismus und die damals verübten Verbrechen schauen, ist eine weit verbreitete Erkenntnis, dass *dies* – Krieg, Verschleppung, Zwangsarbeit und Massenmord – niemals hätte passieren dürfen. Das beeinflusst notwendig unseren Blick auf die Möglichkeiten der damals Handelnden und der Anforderungen, moralisch richtig zu handeln. Diese Anforderungen verdichteten sich gegenüber der Generation der Eltern und Großeltern, die die NS-Zeit aktiv erlebten, zum Beispiel in der Frage: *Warum habt ihr Hitler nicht verhindert?*

Zugleich weckt die gesellschaftliche Indifferenz gegenüber der NS-Zeit nach 1945, das Irgendwie-Weitermachen in beiden deutschen Staaten und die Überschätzung des Ausmaßes widerständigen Handelns in der NS-Zeit heute eine gewisse Skepsis, wenn es darum geht, Verhaltensweisen als mutig oder vorbildlich einzuordnen. Einerseits will man nicht mehr der Apologetik vergangener Jahrzehnte auf den Leim gehen, andererseits überhöhen wir die moralische Pflicht zum radikalen Handeln, weil wir schnell vergessen, dass die Menschen in der konkreten historischen Situation ein nur unvollständiges Bild vom verbrecherischen Potenzial des Regimes hatten.

In diesem Text will ich versuchen, verschiedene Handlungsweisen auf Vorgaben des NS-Regimes darzustellen und zu analysieren. Genauer gesagt geht es um kommunale Maßnahmen der Stadt Berlin im Zusammenhang mit privaten und staatlichen Kinderbetreuungseinrichtungen in der Zeit von 1933 bis 1938 und verschiedene Reaktionen darauf, sowohl in den Bezirksverwaltungen und den Einrichtungen verschiedener freier Träger.

Dabei geht es mir nicht um die sich verändernden Inhalte kleinkindlicher Fürsorge, also die Frage, inwieweit die Ideologie – Krieg, Führerkult, die Rolle von Müttern im Nationalsozialismus – die Lern- und Bildungsangebote neu bestimmte. Im Zentrum meiner Überlegungen stehen frühe administrative Maßnahmen im Kontext der antisemitischen Rassenpolitik, und die Frage, wie Verantwortliche in Kommune und bei freien Trägern darauf reagierten. Während sie sich in den Jahren ab 1933 mit den neuen Machthabern noch als Eindringlinge und Kontrolleure konfrontiert sahen, die sich durch neue Normen, Psychoterror und physische Gewalt ihr neues Gesellschaftsmodell zu etablieren suchten, wurden im Lauf der Jahre viele Institutionen und Einzelpersonen Teil des NS-Systems. Sie fügten sich ein, sie paßten sich an. Wie schnell lief dieser Prozess? Wie hoch waren innere Bereitschaft und äußerer Druck? Bevor ich auf die Frage etwaiger Handlungsspielräume genauer eingehe, möchte ich zunächst einen Blick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Jugendfürsorge werfen, die das NS-Regime ab 1933 neu ausrichtete

A. Der rechtliche Rahmen für die Kinder- und Jugendfürsorge 1871 bis 1939

Nachdem sich der wilhelminische Staat im 19. Jahrhundert aus der vorschulischen außerhäusigen Kinderfürsorge noch weitgehend herausgehalten hatte, begründete § 1666 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) im Jahr 1900 erstmals eine prinzipielle präventive und Kindeswohlorientierte Fürsorgepflicht des Staates, der dem elterlichen Sorgerecht Grenzen setzen und dieses ergänzen konnte. Das 1924 in der Weimarer Republik geschaffene Reichsjugendwohlfahrtsgesetz galt für staatliche Erziehungseinrichtungen. Ein staatliches Eingriffsrecht war subsidiär gegenüber Familien und freien Trägern. Die neu gegründeten Jugendämter übernahmen beratende, unterstützende, aber auch vermehrt kontrollierende

Funktion. So ist es auch heute noch, genauer gesagt wieder. Im Nationalsozialismus verschoben sich Machtverhältnisse, Zuständigkeiten und Regeln, das Landesjugendamt, das organisatorisch beim Oberbürgermeister von Berlin angesiedelt war, spielte in dem von mir untersuchten Zeitraum eine entscheidende Rolle.

Die öffentliche Kleinkindererziehung fand in den ersten Jahren des NS-Regimes eher geringe Aufmerksamkeit im Vergleich zum Schulwesen. Für die ideale NS-Familie brauchte es keine außerhäusige Kinderbetreuung. Die Mütter betreuten ihre Kinder zuhause. Gleichwohl begann bereits im Jahr 1933 die Gleichschaltung der Institution Kindergarten. Arbeiterwohlfahrt, Fröbelverband und Paritätischer Wohlfahrtsverband gingen in der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) auf. Kindergärten der Kommunen und des Deutschen Roten Kreuzes ersetzten ihr Personal durch NSV-Mitarbeiterinnen*, mit und ohne Druck durch die Parteistellen. Dank der heterogenen Trägerschaft ließ sich die Gleichschaltung teilweise hinauszögern. Die vielfältige und kleinteilige Struktur dieses Bereichs sorgte für eine gewisse Unübersichtlichkeit und bot die eine oder andere Nische, zumindest vorübergehend. Die pluralistische Trägerstruktur in der Kinder- und Jugendarbeit ist heute wieder wesentliche Grundlage des demokratischen Gemeinwesens.

Ab 1935 verbot die von der NS-Bewegung beherrschte Stadtverwaltung Neugründungen von konfessionellen Kindergärten. 1937 entzog sie den kirchlichen Verbänden die Fachaufsicht über ihre Kindergärten und übertrug sie auf die kommunalen Jugendämter. 1939 übertrugen diese die Zuständigkeit an die NSV. Dies war ein Beispiel von vielen für die Entstaatlichung von Verwaltung. Die katholischen Einrichtungen waren durch das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 einigermaßen geschützt. Zugleich passten sie sich an und nahmen Leibesertüchtigung und Liebe zum Führer in den Kanon ihrer Erziehungsziele auf.

Der Druck gegen evangelische Einrichtungen war direkter. Es gab Kündigungen von Mietverträgen, Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes sollten ihre Kinder nicht mehr in evangelische Kindergärten geben. Trotzdem scheiterte die vollständige Gleichschaltung im kirchlichen Bereich, nicht zuletzt am Protest von Pfarrern und Eltern. Außerdem gab es zu wenig Personal, das im Sinne der NS-Ideologie arbeiten wollte. 1938 waren erst 4% der Kindergärten in Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern* in NSV-Trägerschaft.

Bereits am 14. März 1933 hatte Hermann Göring dem frei gewählten Oberbürgermeister Berlins, Heinrich Sahm (1877-1939), mit Julius Lippert (1895-1956) einen nationalsozialistischen Staatskommissar an die Seite gestellt. Die formale Gleichschaltung der Kommunalverwaltung in Berlin mit zahlreichen Entlassungen erfolgte 1934. Sahm trat im Dezember 1935 zurück. Bis Kriegsende hatten nur noch eingesetzte Nationalsozialisten das Amt des Oberbürgermeisters inne, darunter auch Lippert.

Im folgenden will ich anhand von Quellen aus dem Landesarchiv Berlin fünf verschiedene Reaktionsweisen auf die vom NS-Regime gemachten Vorgaben im Bereich der Betreuung von Kleinkindern beispielhaft darstellen und einordnen.

B. Fünf Reaktionsweisen auf antisemitische Vorgaben des NS-Regimes

Im Landesarchiv Berlin gibt es im Bestand *Magistrat von Berlin, Landeswohlfahrts- und Jugendamt (Signatur LAB A Rep. 003-02, Bd. 76)* eine Akte, die Unterlagen zur, wie es heißt "Anwendung der Nürnberger Gesetze auf Kindergartenkinder" enthält. Diese Bezeichnung ist irreführend und wurde möglicherweise nachträglich vom Bestandsbildner* auf dem Aktendeckel ergänzt. Die hier untersuchten Verfolgungsmaßnahmen setzten bereits im August 1933 ein, mehr als zwei Jahre vor den

Nürnberger Gesetzen im September 1935, hatten allerdings eine ähnliche rassenpolitische, also antisemitische Zielrichtung.

1. Antisemitische Regelungen im Bereich der Kinderfürsorge in Berlin 1934 und 1936

Bevor ich auf die Akte und die Reaktionen bei den Bezirksämtern und den freien Trägern eingehe, möchte ich noch drei Schreiben bzw. Verfügungen des Landesjugendamts darstellen, die bestimmen, welche Kinder in die antijüdischen Verfolgungsmaßnahmen einbezogen werden sollen. Zunächst eine Verfügung vom 13. März 1934, also etwa ein halbes Jahr nach der Anfrage betreffend die "jüdischen Kindergärten". Sie lautete:

"Betrifft: Privatkindergärten und Spielkreise. Da es in letzter Zeit des öfteren vorgekommen ist, dass mir von privater Seite Schwarz-Kindergärten und -Spielkreise gemeldet worden sind, bitte ich zu veranlassen, dass die Fürsorgerinnen Ihres Bezirks diesen Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit schenken und die mir umgehend melden. Es wird sich empfehlen, auch Leiterinnen mit Kindergruppe auf Straßen und Spielplätzen zu fragen, ob sie der Meldepflicht nachgekommen sind.

Ferner bitte ich dringend, darauf hinzuwirken, dass arische Kindergärtnerinnen in ihren Kindergärten nur arische Kinder betreuen und die nichtarischen Kindergärtnerinnen nur nichtarische Kinder aufnehmen.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass bei den gemischten Kindergärten und – Spielzirkeln d.h. bei solchen, in denen arische und nicht arische Kinder aufgenommen sind, möglichst bald ein Austausch vorgenommen wird und zwar möglichst so, dass diese Einrichtungen lebensfähig erhalten bleiben. (Bl. 72)

Das war die toxische Sprache der damaligen Zeit, es ging durch solche Maßnahmen darum, die soziale Trennung zwischen den beiden konstruierten Gruppen herbeizuführen.

Als nächstes folgte ein Rundschreiben am 23. November 1934:

"Betr: Betreuung von arischen und nichtarischen Kindern. Hiermit weise ich noch einmal darauf hin, dass in Kindergärten von arischen Leiterinnen nur arische Kinder, in Kindergärten, deren Leiterinnen nichtarisch sind, nur nichtarische Kinder betreut werden dürfen.

Ich bitte bei dem zuständigen Bezirksamt die Adressen der Kindergärten und Spielkreise in der näheren Umgebung zu erfragen, um bei Nachfragen den Müttern die geeigneten Einrichtungen vorschlagen zu können.

Ich habe die Herren Bezirksbürgermeister ebenfalls auf die Durchführung dieser Anordnung nochmals hingewiesen. Etwaige Schwierigkeiten bitte ich dem zuständigen Bezirksbürgermeister zur Kenntnis zu bringen." (Bl. 40)

Und zuletzt der Erlass vom 2. April 1936, der etwa sechs Monate nach Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze erging:

"Betr.: Aufnahme von Mischlingen in städtischen und privaten Tageskrippen, Kindergärten, Horten und Spielkreisen. Auf Grund des Erlasses des Herrn Staatskommissars der Hauptstadt Berlin vom 23. März 1936 werden die Rundverfügung Lajug. 16/17 von 12. September 1934 und 17. Februar 1936 aufgehoben, da sie nicht mehr der Rechtslage entsprechen, die durch die Nürnberger Gesetze und die zu ihnen ergangenen Ausführungsbestimmungen geschaffen ist.

An ihre Stelle tritt folgende Regelung: Jüdische Kinder können in städtischen oder in arischen Privat-Kindertagesstätten nicht aufgenommen werden. Das gleiche gilt von Mischlingen 1. Grades, sofern sie mosaischen Glaubens sind. Die übrigen Mischlinge sind dagegen grundsätzlich aufzunehmen. (Bl. 71)

So genannte "Mischlinge 1. Grades", Menschen mit der Religion nach zwei jüdischen und nichtjüdischen Großeltern – sie wurden auch als "Halbjuden" bezeichnet –, konnten die als "arisch" bezeichneten staatlichen Kindergärten besuchen, wenn sie getauft waren.

2. Reaktionsweisen auf die Vorgaben des NS-Regimes

Mit Schreiben vom 3. August 1933 hatte das Jugendamt eine Liste privater Kinderbetreuungseinrichtungen an alle Bezirksämter verschickt, die mit farbigem Buntstift markiert waren: als evangelisch (blau) kategorisierte Einrichtungen blau, katholische (grün) und jüdische Einrichtungen (rot). Ein handschriftlicher Vermerk lautete: "Stand 21. August 1933". (Bl. 1-2)

Von den nach Bezirken sortierten knapp 200 Einrichtungen waren etwa 40 rot gekennzeichnet, also ein Fünftel. Der Bevölkerungsanteil von Menschen, die vor 1933 zumindest formal einer jüdischen Gemeinde angehörten, lag in Berlin bei vier Prozent. Welche Kriterien herangezogen wurden, um eine Einrichtung als "jüdisch" zu definieren, geht aus dem Dokument nicht hervor. Ganz überwiegend lag die Leitung in Händen von Frauen, die als "Frl.", also "Fräulein" titulierte wurden. Meist waren es sehr kleine Einrichtungen, in denen weniger als zehn Kinder betreut wurden, vergleichbar mit Tagesmüttern. In manchen Dokumenten bezeichnete die Verwaltung sie auch als "Spielkreise". Aufgrund der farbigen Markierung sollten die Bezirksämter die Einrichtungen überprüfen und feststellen, in welchen Einrichtungen jüdische Kinder untergebracht waren und wer die Leitung einer Einrichtung innehatte. Das Pestalozzi-Fröbel-Haus spielte in dieser Liste keine Rolle.

Die Antwortschreiben der Jugendämter der Bezirke sowie weitere Korrespondenz aus den Jahren bis 1938 finden sich ebenfalls in der Akte und zeigen mögliche Reaktionsweisen angesichts dieser ersten frühen antisemitischen Maßnahmen in Berlin. Ich habe fünf Fallgruppen gebildet. Zu jeder Fallgruppe werde ich aus den 110 Blatt der Akte einige Beispiele geben. Die Fallgruppen sind:

Erstens: Sich dumm stellen, Zweitens: Andere Regeln, Drittens: Dienst nach Vorschrift, Viertens: Eifer, Fünftens: Freie Radikalisierung. Diese Fallgruppen bilden eine Linie, bei der "Sich dumm stellen" die größte Distanz zu den nationalsozialistischen Vorgaben einnimmt und "Freie Radikalisierung" die größte Nähe aufweist.

a.) Sich dumm stellen

Das erste Beispiel für "Sich dumm stellen" ist die Reaktion des Bezirksamts Steglitz auf die erste Anfrage vom 3. August 1933. Im Schreiben vom 14. November 1933 hieß es: *"Auf unsere fernmündliche Anfrage am 22. September 1933 bei der dortigen Stelle konnte uns nicht mitgeteilt werden, aus welchen Gründen die in der Liste mit einem roten Kreuz versehenen Kindergärten als jüdisch zu bezeichnen wären. Somit sahen wir uns genötigt, sämtliche aufgeführten Kindergärten nachzuprüfen, um auf jeden Fall Unstimmigkeiten zu vermeiden. Das Schreiben vom 3. August 1933 konnte daher nicht früher erledigt werden."* (Bl. 6)

In meiner Lesart sagte das Bezirksamt hier zwischen den Zeilen: Die Kriterien zur Bestimmung einer jüdischen Kindereinrichtung sind so diffus bzw. nicht existent, dass wir diese Aufgabe nicht ausführen konnten. Steglitz meldete sich zwei Monate später als alle anderen Jugendämter und machte bis auf zwei Frauen, die Angehörige des NS-Lehrerbundes (Fachgruppe Kindergärtnerinnen) waren, keine Angaben zu jüdischer Leitung oder jüdischen Kindern. Ein weiteres Beispiel stammt aus dem Februar 1936. In einem Schreiben des Landesjugendamts an den Staatskommissar der Hauptstadt. Es ging

um einen Kindergarten in der Wilhelmstraße im Bezirk Kreuzberg: *"Die Leiterin des Kindergartens – Diakonissin Emmy Neumann – gab in einer mündlichen Rücksprache an, dass sie bei der Anmeldung der Kinder Rosenberg nicht auf den Gedanken gekommen sei, dass diese nicht arisch sein könnten, umsomehr, da das Äussere der Kinder nicht darauf schließen liess."* (Bl. 76) Diese Frau verwendete die antisemitische Propaganda, die in den wöchentlichen Ausgaben von "Der Stürmer" und in anderen Formaten ein Klischee über Juden* auf der Grundlage von vermeintlichen Aussehensmerkmalen verbreitete, um zwei Kindern einen Platz in ihrer Einrichtung zu verschaffen. Es handelte sich um eine systemimmanente Reaktion, keine direkte Konfrontation. Insofern hatte das Regime immer die Möglichkeit, zu reagieren, was es auch tat. Zwei Tage nach dem Schreiben des Landesjugendamts am 17 Februar 1936, erfolgte ein Erlass: *"Aufnahme von Mischlingen in städtischen Tagesstätten, Kindertagesstätten der Vereine und Privatkindergärten. Ich bitte, jede Leiterin einer Krippe, eines Kindergartens oder Hortes, d.h. einer Tagesstätte, die bis 17 Uhr geöffnet hat, erneut darauf hinzuweisen, dass sie sich bei der Anmeldung eines Kindes über dessen arische Abstammung zu vergewissern hat und dass ein Mischling nur mit einer schriftlichen Zustimmung des Verwaltungsbezirkes aufgenommen werden darf."* (Bl. 81)

Die Verwaltung schaffte dieses Schlupfloch also sofort ab und verlagerte die Verantwortung für die Feststellung der "arischen Eigenschaft" von Kindern auf die Erziehungseinrichtungen. Wie das in der Praxis zu bewerkstelligen war, ob die Eltern des Kindes einen "Ariernachweis" beibringen mussten, geht aus diesem Dokument nicht hervor. Die Nürnberger Gesetze schufen allgemein eine Grundlage für eine Fülle von administrativen Maßnahmen im Zusammenhang mit den vom Regime gewünschten Definitions- und Ausgrenzungsmaßnahmen. Auch in der zweiten Fallgruppe, "Andere Regeln", geht es mir um die Aushandlungsprozesse auf der Grundlage der vom Regime geschaffenen Regeln.

b.) Andere Regeln

Das NS-Regime betrieb die Suche nach und die Aussonderung von als jüdisch eingestuften Kindern bereits in den Jahren vor den Nürnberger Gesetzen mit großer Verbissenheit und Kleinteiligkeit. Jugendamt und NS-Organisationen versuchten, als jüdisch kategorisierte Kinder aufzuspüren und aus den als "arisch" definierten Einrichtungen zu entfernen.

Bei der Etablierung "anderer Regeln" ging es meist zunächst um ein bestimmtes Kind, eine bestimmte Familie. In einem nächsten Schritt versuchten die Verantwortliche, aus diesem Einzelfall eine verallgemeinerbare "andere Regel" zu machen, die weniger streng und menschenfeindlich war als der intendierte Maximalismus des Regimes.

Im ersten Fall vom Februar 1934 durfte das nichtarische Kind eines Kriegsteilnehmers ausnahmsweise eine Einrichtung für arische Kinder besuchen. Darüber hinaus erteilte der Oberpräsident dem betreffenden Kindergarten Böhm eine Erlaubnisurkunde, die bestimmte: *"Dabei ist die Bedingung, dass sich die Anzahl der der jüdischen Kinder im Rahmen der für Privatschulen geltenden gesetzlichen Bestimmungen hält."* Die "andere Regel" bestimmte, dass jüdische Kinder nach einem festen Prozentsatz arische Privatschulen besuchen konnten. Diese Regel zog der Oberpräsident als Argument für ein bestimmtes Kind heran.

In einem nächsten Schritt versuchte die Mitarbeiterin eines Kindergartens, diese Regel auf weitere Einrichtungen auszudehnen. In einen Vermerk des Landesjugendamtes aus dem zweiten Halbjahr 1934 dazu hieß es: *"Zulassung nichtarischer Kinder in arischen Kindergärten. Durch eine fernmündliche Anfrage einer Kindergärtnerin, Frl. Görisch,*

Schmargendorfer Straße, wurde die Frage aufgeworfen, ob arischen Kindergärten ein Prozentsatz nichtarischer Kinder bewilligt werden dürfe gemäß des Gesetzes für den Besuch nichtarischer Kinder in arischen Schulen." (beide Zitate LAB A Rep. 003-02, Bd. 76, Bl. 42)

Das Landesjugendamt schloss sich dieser Rechtsauffassung nicht an, da eine Anwendung der genannten Gesetze für Privatschulen auf Kindergärten nicht möglich sei. Zugleich widerrief es die vom Oberpräsidenten erteilte Anwendbarkeit des Schulgesetzes betreffend die Quote für den Kindergarten Böhm, nicht aber den Platz für das Kind des Kriegsveteranen in dieser Einrichtung. (Bl. 42R)

Im zweiten Beispiel aus der Fallgruppe "Andere Regeln" wandte sich der Evangelische Verband für Kinderpflege im Juli 1934 an die Abteilung Abteilung Krippen und Horte des Landesjugendamts: *"Auf Grund einer Anfrage eines uns angeschlossenen Kindergartens bitten wir um Auskunft, ob die Verfügung betr. die Überweisung nichtarischer Kinder aus den von der Stadt bezuschussten Tagesstätten in die jüdischen Wohlfahrtsämter auch Anwendung findet, wenn der Vater des betreffenden Kindes Kriegsteilnehmer und Schwerkriegsbeschädigter ist."* (Bl. 24) Es ist denkbar, dass sich dieser Versuch einer Ausnahmeregelung am Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 orientierte. Durch die sogenannte Frontkämpferklausel waren jüdische Beamte, die Kriegsveteranen waren, zunächst von den Entlassungen ausgenommen. Da musste es doch möglich sein, so die Überlegung des Kindergartens, dass das jüdische Kind eines Kriegsveteranen in seiner Einrichtungen bleiben konnte.

Im dritten Beispiel war der Hebel, eine Ausnahmeregel zu etablieren, zivilrechtlicher Natur. Im November 1935 teilte der Bezirksbürgermeister Tempelhof dem Landesjugendamt folgenden Sachverhalt mit: *"In dem Kindergarten des Berliner Spar- und Bauvereins in Berlin-Tempelhof, Tankredstr. 13/14, in dem nur Kinder von dem in dem Häuserblock wohnenden Mietern aufgenommen werden, befinden sich auch einige nicht-arische Kinder."*

Die Bewohner des Häuserblocks sollen nach dem mit dem Berliner Spar- und Bauverein G.m.b.H. geschlossenen Mietvertrag die Genehmigung zur Benutzung des Kindergartens besitzen. Aus diesem Grunde glaubt die Leiterin des Kindergartens, Elfriede Becker, die Entlassung der Kinder nicht vornehmen zu können. Die Belassung dieser Kinder in einem Kindergarten mit arischer Leitung steht jedoch im Widerspruch mit der Verfügung vom 23. November 1934, nach der in Kindergärten von arischen Leiterinnen nur arische Kinder betreut werden dürfen." (Bl. 57) Mit Schreiben vom 11. März 1936 teilte der

Bezirksbürgermeister dem Jugendamt mit, dass die beiden "halbjüdischen" Kinder in der Einrichtung verbleiben durften. Die Mutter sei katholisch, der Vater Kriegsveteran. (Bl. 54)

Auch hier ließ sich der Versuch, aus der erfolgreichen Ausnahme in einem Einzelfall eine "andere Regel" (Zivilrecht geht den kommunalen Regeln vor) nicht etablieren. Im Gegenteil erodierte die bürgerliche Rechtsordnung zunehmend. Menschen, die als Juden* verfolgt wurden, wurden auch im Zivilrecht mehr und mehr zu Rechtssubjekten zweiter Klasse.

c.) Dienst nach Vorschrift

In der nächsten Fallgruppe "Dienst nach Vorschrift" waren die Handlungsweisen deutlich weniger proaktiv gegen die Verfolgungsmaßnahmen gerichtet. Man machte nicht mehr als man machen musste, verwendete aber auch keine administrative Fantasie darauf, wie sich die Verfolgungsmaßnahmen unterlaufen ließen.

Bei den beiden Beispiele handelt es sich um die Antworten der Bezirksämter Zehlendorf

und Wilmersdorf auf die Anfrage vom 3. August 1933.

Zehlendorf charakterisierte die drei Kindergärten unter jüdischer Leitung, in denen sich auch arische Kinder befanden, ausführlich und positiv und verwies auch auf den ökonomischen Druck, dem die Leiterinnen ausgesetzt waren.. Bei *"Frl. Weiß"* in der Schillerstraße 19 machte *"alles einen besonders guten Eindruck"*. *"Frl. W."*, die im PFH ausgebildet wurde, *"ist darauf angewiesen, Geld zu verdienen."* Bei *"Frl. Morgenroth"* stehen den Kindern 2 große Räume, Veranda und Garten zur Verfügung". Auch *"Frl. Meyer ist auf die Einnahmen aus dem Kindergarten angewiesen."* Zehlendorf kam seiner Meldepflicht zeitnah nach, verwendete den Bericht aber dazu, die betroffenen jüdischen Einrichtungen positiv zu charakterisieren. (alle Zitate Bl. 8)

Auch Wilmersdorf antwortete zeitnah und lieferte die erwünschte Einordnung. In diesem Bezirk befanden sich die meisten der Einrichtungen, um die das Jugendamt überprüft haben wollte. Für die jüdischen Einrichtungen gab es eine vorsichtig positive Prognose: *"Wir glauben, da die Kindergärten unter mosaischer Leitung zum mindesten zu 75% von jüdischen Kindern besucht werden, ein Bedürfnis für diese anerkennen müssen."* Eine Beteiligung an der Auswahl zu schließender Einrichtungen verweigerte das Bezirksamt: *"Vorschläge, welche Kindergärten etwa die Konzession zu entziehen wäre, möchten wir von hieraus nicht machen, ohne mit dem Landes-Wohlfahrts- und Jugendamt zusammen sowohl die Kindergarteneinrichtung nach ihrer Güte sowie auch die wirtschaftliche Lage der betreffenden Kindergartenleiterinnen geprüft zu haben."* (Zitate Bl. 4) Auch hier deutet die Quelle Verständnis für die ökonomischen Folgen für die betroffenen Erzieherinnen an. Eine Absicht, den jüdischen Einrichtungen zu schaden, ist nicht erkennbar. Proaktiv unterstützend agierten die Bezirksamter aber auch nicht. "Dienst nach Vorschrift" steht zwar in der Mitte der Skala der Reaktionsweisen, neutral war diese Vorgehensweise aber nicht. Man konnte unter diesen Bedingungen nicht neutral sein.

Die beiden nächsten Reaktionsweisen waren wesentlich problematischer. Bei ihnen ist eine aggressive Grundhaltung gegen Menschen, die als jüdisch verfolgt wurden, nicht zu übersehen.

d.) Eifer

"Eifer" meint Reaktionen, die über das mutmaßlich Erwartbare und zu Leistende hinausgingen und den Verfolgungsdruck gegen Menschen, die das NS-Regime als jüdisch verfolgte, erhöhten.

Zunächst das Bezirksamt Schöneberg, das seine Antwort auf die Anfrage vom 3. August 1933 am 30. September 1933 wie folgt formulierte: *"Die Prüfung hat folgendes ergeben: 1.) Der Kindergarten Braun, Rosenheimer Str. 13, ist durchschnittlich mit 8 Kindern belegt, davon sind 7 jüdische Kinder. 2.) Der Kindergarten Conrad, Speyerer Straße 20, wird durchschnittlich von 8 Kindern besucht, davon sind 6 jüdische Kinder. 3.) Kindergarten Elkeles, Haberlandstraße 1, welcher im hiesigen Bezirk erst seit April d.J. besteht, ist durchschnittlich nur von 3 Kindern besucht, davon ist 1 Kind jüdischen Glaubens. 4.) Kindergarten Alterthum, Peter-Vischer-Str. 7, ist seit dem 1. Juni d.J. als ruhend gemeldet. Frl. A. leitet den Kinderhort des jüdischen Gemeinde, Friedenau, Schmargendorferstr. 3. 5.) Kindergarten Goldstein, Innsbruckerstr. 39, wird seit dem 1. April 1933 von Frl. Aronfeldt geleitet. Sie beabsichtigt, Mitte Oktober den Kindergarten aufzugeben und ins Ausland zu gehen. Für das Weiterbestehen der Kindergärten Alterthum, Elkeles und Goldstein – Aronfeldt besteht keine Notwendigkeit."* (Bl. 7)

Der letzte Satz ist entscheidend. Das, was Wilmersdorf vermied, eine Entscheidung darüber, welche Kindereinrichtungen verzichtbar waren, nahm Schöneberg vor. Und ging

damit einen Schritt weiter.

Noch einen Schritt weiter ging eine Fürsorgerin im Prenzlauer Berg, wie aus einem Vermerk des Landesjugendamts vom 19. Oktober 1934 hervorgeht: *"Frl. Wepner, Fürsorgerin, BA Prenzlauer Berg teilt gesprächsweise mit, dass eine Kindergärtnerin ihres Bezirkes erzählt habe, dass das BA Horst-Wessel jüdische Kinder in arischen Tagesstätten belasse."* (Bl. 38)

Horst-Wessel war seit September 1933 der neue Name des Bezirks Friedrichshain. Hier handelte es sich bereits um Denunziation, ob gezielt oder naiv, muss offen bleiben. Ein Fall von erhöhtem Eifer lag vor, wenn man als Beschäftigte des Bezirks Prenzlauer Berg Aussagen zur tatsächlichen oder vermeintlichen Situation in einem anderen Bezirk machte, die voraussehbar negative Folgen für jüdische Kinder hatten.

Zuletzt ein Beispiel aus Charlottenburg, wo man die Anfrage vom 3. August 1933 auch sehr ausführlich beantwortete. Über den Kindergarten unter der Leitung von Vera Gotovzeff erstellte das Bezirksamt ein pädagogisch-politisches Profil: *"Die in der Zwischenzeit bereits angestellten Ermittlungen haben ergeben, dass Frl. Gotovzeff russische Staatsangehörige und griechisch-katholischer Konfession ist. Sie hat den Kindergarten in der Meiningen-Allee 13 vor etwa einem Jahr eröffnet und die Erlaubnis für 20 Kinder beantragt. Die Konzession hat sie nach ihren Angaben aber bisher noch nicht erhalten. - Der Kindergarten wird z. Zt. von 14 Kindern, darunter 3 nicht arischen, besucht. Er ist ursprünglich nach den Grundsätzen der Montessori-Methode eingerichtet worden. Frl. G. hat aber jetzt nach der Umstellung diese Lehr- und Beschäftigungsmittel entfernt und durch Fröbelmaterial und anderes Spielzeug ersetzt. Sie erklärt, einer Partei nicht angehört und sich auch sonst politisch nicht betätigt zu haben. Sie betont, dass sie den Kindergarten selbstverständlich im Sinne des neuen nationalen Staates leiten werde."* (LAB A Rep. 003-02, Bd. 76, Bl. 13)

"Umstellung" meinte das Verbot von pädagogischen Ansätzen, die auf Montessori, Waldorf oder Psychoanalyse basierten. Hier, so meine Lesart, erstellte das Bezirksamt investigativ ein Profil dieser Leiterin, das auch die pädagogische Arbeit umfasste.

e.) Freie Radikalisierung

Die Reaktionsweise "freie Radikalisierung" meint eine zielgerichtete Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die verfolgten Kinder und ihre Familien, die ohne Vorgaben des Regimes, quasi durch eine dezisionistische Setzung eines Menschen in verantwortlicher Position zustande kam. Die entscheidende Person reagierte nicht bloß auf Vorgaben – von hinhalten bis eifrig –, sie schuf die Vorgaben selbst. Dazu gibt es zwei Beispiele, zunächst eine Verfügung des Jügerndamtes Berlin vom 15. Juli 1934. Es ging um die fünfjährige Tochter von Hermann Pietsch und seiner Ehefrau. Das Kind besuchte eine Einrichtung im Bezirk Lichtenberg. Die Familie besaß laut Akte die "russische" Staatsangehörigkeit. Der Vater vertrat in einer für diese Angelegenheit extra angesetzten Unterredung die Auffassung, dass die vom NS-Regime im März 1934 geschaffene Regelung, für ausländische Kinder nicht wirksam sei. Darauf vermerkte das Jugendamt intern: *"Herr Hermann Pietsch hat sich in der Unterredung am 21. Juli 1934 darauf berufen, dass nach seinen eingeholten Auskünften keine gesetzlichen Bestimmungen über die Trennung von arischen und nichtarischen Kindern bestehen. - Gesetzliche Bestimmungen bestehen allerdings nicht, doch entspricht es den geistigen Grundlagen des nationalsozialistischen Staates, diesen Fall im Sinne der Verfügung Lajug 3 vom 13. März 1934 [...] zu behandeln, abgesehen davon, dass es keinesfalls zu verantworten ist, einen Ausländer besser zu stellen als einen Inländer."* Den Antrag des Vaters auf Verbleib seiner Tochter in der Einrichtung –

ein privater Versuch, im Sinne von Reaktionsmuster 2 "andere Regeln" anzuwenden – lehnte das Jugendamt ab. (Bl. 26, 34)

Diesem freihändigen sich Hinwegsetzen über eine bestehende Norm, und sei sie auch vom NS-System selbst geschaffen, leistete das Regime mit der Rechtsfigur des "gesunden Volksempfindens" in späteren Jahren in der juristischen Methodik und Ausbildung massiv Vorschub. Es handelt sich hier um eine kreative Eigenleistung der Jugendverwaltung, die dem Vater mitteilt: So ist das eben im NS-System. Wenn die Leiterin des Jugendamtes sich auf den Text der Verordnung vom 1934 berufen hätte, Hildebrandt war ihr Name, hätte das Kind in seiner Einrichtung bleiben können. Aber das wollte sie nicht. Diese antijüdische Schikane war ihre freie Entscheidung.

Das letzte Beispiel ist vom 17. August 1938, noch vor den Novemberpogromen, mit denen zahlreiche neue antijüdische Vorschriften einhergingen und die Lage der Juden im Deutschen Reich sich massiv verschlechterte. Zu diesem Zeitpunkt galt noch die Regelung von 1936: Kinder, die nach den Nürnberger Gesetzen als Mischlinge ersten Grades kategorisiert wurden, durften in Berlin arische kommunale Einrichtungen besuchen, wenn sie getauft waren. Diese nach den Nürnberger Gesetzen zustande gekommene Regelung war auch das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses im Sinne der Setzung von "neuen Regeln". Die Frage, ob und in welchem Umfang "Mischlinge" in die antijüdischen Verfolgungsmaßnahmen einbezogen werden sollten, beschäftigte das Regime jahrelang. Auf der Wannseekonferenz entschied man sich, die "Mischlinge" nicht in die Vernichtungsmaßnahmen einzubeziehen.

Urheber des Dokuments 1938 war das Amt für Kommunalpolitik der NSDAP im Gau Berlin, also streng genommen keine kommunale Stelle. Allerdings schritten die Bestrebungen, staatliche Verwaltung durch Parteistellen immer weiter auszuhöhlen und letzteren immer mehr Kompetenzen zu übertragen immer weiter fort, so dass sich diese Parteistelle zuständig fühlte und sich wohl auch deshalb in einem Schreiben an das Landeswohlfahrts- und Jugendamt zu Wort meldete, um sich durch einen noch radikaleren Vorschlag zu profilieren. In dem Dokument hieß es: *"Jüdische Kinder und Mischlinge ersten Grades, die mosaïschen Glauben sind, dürfen nach den bestehenden Bestimmungen des Landes-Wohlfahrts- und Jugendamtes nicht in städtische und private arische Kindertagesstätten aufgenommen werden, hingegen sind Mischlinge ersten Grades, die in einer anderen Konfession getauft sind, nicht von der Aufnahme ausgeschlossen. Ich halte eine Änderung der Bestimmungen für die Aufnahme von Mischlingen für unbedingt notwendig. da nicht zugemutet werden kann, dass z.B. Kinder von Parteigenossen in der Gemeinschaft einer Kindertagesstätte mit Mischlingen, ganz gleich welcher Konfession sie jetzt angehören, zusammenkommen."* (Bl. 105) Im ersten Beispiel dienten die "geistigen Grundlagen" des Nationalsozialismus als Vorwand für die Schikane im Einzelfall, hier sollte die Parteizugehörigkeit bestimmter Eltern als Mittel dienen, um gegen eine bestimmte Gruppe von Kindern vorzugehen.

3. Analyse und Zusammenfassung

Dies sind die bisherigen empirischen Ergebnisse der Quellenarbeit: einerseits schmal, weil nur aus einer einzigen Akte stammend, andererseits von hoher Vergleichbarkeit, da so viele unterschiedliche Institutionen in dieser Korrespondenz auftauchen. Daraus ergeben sich zwei Fragen. Erstens: Ist es überhaupt relevant die Reaktionen dieser Jahre in dieser nuancierten Art und Weise zu betrachten? Vor allem, wenn man weiß, was danach noch passiert ist. Die Quellen stammen aus der Frühphase des NS-Regimes, die Kommunikation erfolgte vor den Novemberpogromen und vor dem Beginn des Krieges.

Dazu zwei Überlegungen: Man sollte die Wirkung der Bemühungen, die betroffenen Kinder mit einem Platz auszustatten, ihren Betreuungsplatz zu erhalten und sie nicht auszugrenzen, nicht unterschätzen. Für ein Kind und seine Eltern konnte es von großer Bedeutung sein, nicht als bürokratischer Problemfall – zum Beispiel: "getauft, aber mit nichtarischer Mutter ohne deutsche Staatsangehörigkeit" – zu gelten, sondern angenommen zu sein, bleiben zu dürfen. Für ein Kind war es extrem belastend, aus einer Betreuungseinrichtungen herausgeworfen zu werden, seine Bezugspersonen und Spielkameraden* zu verlieren. In der antisemitischen Politik des NS-Regimes ging der soziale Tod dem physischen Tod voraus. Wenn es um Resilienz geht, um Lebensmut, um die Strategien jener Menschen, die den immer umfassenderen Verfolgungspraktiken ausgesetzt waren, machte das Engagement beispielsweise jener Diakonisse, die versuchte, Kinder mit der Behauptung zu schützen, sie entsprächen nicht dem antisemitischen phänotypischen Klischee, sicherlich einen Unterschied. Auch bei dem Kindergarten des Bauvereins in Tempelhof ist eine Intention vorhanden, proaktiv für die Kinder einzutreten. Wer damit einverstanden war, dass die Kinder aus den Einrichtungen rausfliegen, hätte keinerlei Eigeninitiative entfaltet und hätte den normativen Vorgaben folgen können. Natürlich war es immer ein Spiel auf Zeit. Zeit, in der die Verfolgten neuen Mut fassen oder eine neue Perspektive entwickeln konnten. Viele resignierten früher oder später, einige nahmen sich das Leben. Nach den Pogromen kam es immer wieder zu Familiensuiziden. Viele schafften es nicht, aus Nazi-Deutschland zu fliehen und wurden später ermordet. Aber wenn man in dieser Zeit handlungsfähig blieb, wenn man die nötige Resilienz entwickelte, wenn man einen Fluchtweg fand, hatte das auch mit den unterstützenden Gesten von Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft bzw. Volksgemeinschaft zu tun. Den Familien halfen "sich dumm stellen" und "andere Regeln" dabei, einen gewissen Zeitraum zu überstehen. Und für die Menschen, die so handelten, machte es sicherlich auch einen Unterschied.

Die zweite Frage lautet: War das Widerstand? Ein großer Begriff, der bis heute immer wieder auch überhöht und instrumentalisiert wird. Vielleicht war es eine Form von inhaltlichem Rettungswiderstand, ein Spiel auf Zeit. Man sollte nicht übersehen, dass bei auch bei den Fallgruppen 1 bis 3 niemand gegen die damals geltenden Regeln verstieß. Die Systemimmanenz der Reaktionen ändert nichts an ihrer Wirksamkeit, aber Widerstand passt hier aber nur mit Einschränkungen.

Es gab sicher zu wenig Gegenwehr, aber ob dieser Mangel durch die radikale Anwendung bewaffneter Gewalt hätte behoben werden können, ist zweifelhaft. Geholfen hätte sicherlich deutlich mehr von den Reaktionsmustern 1, 2 und 3 und weniger von den Reaktionsmustern 4 und 5. Vor allem der Eifer und die freie Radikalisierung, die aus der Verwaltung kamen, hatten schlimme Folgen. Der Radikalisierungsvorschlag, Kinder von Parteigenossen vor nichtarischen Kindern zu "schützen" kam von einem Parteifunktionär. Der abschlägige Bescheid für das Kind mit russischer Staatsangehörigkeit kam vom Jugendamt – die beiden Beispiele für freie Radikalisierung. Die Vorgehensweise des NS-Funktionärs war gehässig und moralisch verwerflich. Diese Ideologie setzte sich aber nur deshalb so rasend schnell durch, weil in der Verwaltung, also hier in der Jugendfürsorge, Menschen agierten, die "dem Regime entgegenarbeiteten". Die Wirkungsmächtigkeit der Ideologie kam auch durch Menschen zustande, die der NS-Bewegung ursprünglich nicht nahe standen. Das hat eine eigene Qualität.

Die Menschen, die sich in dieser historischen Situation entscheiden mussten, waren scheinbar in der gleichen Lage wie die sprichwörtlichen Frösche im heißen Wasser. Diese Metapher besagt, dass Frösche, die man in heißes Wasser setzt, sofort wieder herausspringen. Erhitzt man das Wasser langsam werden sie bei lebendigem Leib gekocht.

Das ist ein sehr grausames Bild, angesichts der unvorstellbaren Gewalteskalation die so vielen Menschen in Deutschland und anderen Ländern in Europa den Tod gebracht hat. Es ist auch ein schiefes Bild, denn es suggeriert, dass man nur aus der bedrohlichen Situation hätte heraushüpfen müssen, um den Widerwärtigkeiten zu entgehen. Aber gab es wirklich eine Ausflucht? Die Aufgabe des erlernten Berufs hätte die Notwendigkeit bedingt, woanders zu arbeiten. Vielleicht in einem Lebensmittelgeschäft, wo da dann einige Jahre später Juden* nur zu begrenzten Zeiten und nur bestimmte Produkte hätten einkaufen dürfen? Oder in einer Rüstungsfabrik, im Krieg dann Seite an Seite mit Zwangsarbeitern*? Das Ausland war für die meisten keine realistische Alternative. Insofern war es vielleicht doch die pragmatischste Entscheidung, in der gewählten beruflichen Rolle zu bleiben. Dort besaß man die größte Kompetenz für die Verfolgung hemmende Mikromaßnahmen und Aushandlungsprozesse, um das System zu bremsen. Die hier dargestellte Kommunikation in der Diktatur war verdeckte Kommunikation, dazu noch einmal gebrochen oder verfremdet in dem Behördendeutsch jener Zeit: Verfügung, Betreff, Ausführung, Nachfrage, Erlass. Bestimmte Aussagen in den Quellen sind eindeutig, zum Beispiel der Vermerk des Jugendamtes, dass ausländische Kinder nicht besser gestellt werden dürfen als inländische Kinder. Bei anderen Beispielen muss man vorsichtiger sein bei der Ausdeutung in die eine oder andere Richtung. In der einen Situation konnte eine bestimmte Äußerung bedeuten, dass man sich dem Regime andiente, in einer anderen Situation konnte Schweigen sich Verweigern bedeuten. Und umgekehrt. Solange man in seiner angestammten Position/Funktion/Rolle verblieb, spielte man nach den Regeln der neuen Machthaber. Wer seine Tätigkeit nicht aufgab oder vom Regime am Handeln gehindert wurde, hatte im Kontakt mit dem Regime jede Menge Gelegenheiten, sich die Hände schmutzig zu machen, auch für einen guten Zweck.

Was lernt uns das? Wir als Nachgeborene betrachten den Nationalsozialismus mittlerweile aus dem Abstand von drei Generationen und von seinen Ergebnissen her. Wir sind fokussiert auf seine unglaubliche Verbrechenbilanz. Wir kennen eine große Zahl von Fakten und die Erinnerung, auch die ritualisierte – Gesellschaften und Gemeinschaften brauchen Rituale – ermuntert und ermutigt uns, immer wieder neu anzusetzen bei der Auseinandersetzung mit dieser Zeit. Vollständig begriffen, was passiert ist und wie es passieren konnte, haben wir bis heute noch nicht.

Ich denke, dass man trotz der Verbrechenbilanz im Nachhinein pauschal eine weitreichende Radikalisierung in Form von bewaffneter Gegengewalt nicht moralisch einfordern kann. Bei der Bewertung von Handlungsweisen von Menschen, die in dieser Situation Entscheidungen treffen mussten, können wir nicht eins zu eins unsere Ideale und unseren Wissensstand anlegen. Ein wichtiger Punkt dabei ist auch, dass die meisten Menschen nicht zwölf Jahre lang immer nur eine bestimmte der fünf geschilderten Reaktionsformen gewählt haben. In der einen Situation waren sie mutig, in der anderen opportunistisch. 1937 hatte die Suche nach einer anderen Regel eine andere Bedeutung und andere Konsequenzen als 1943. Natürlich gab es auch viele, viel zu viele, die Verwaltungsabläufe im Rahmen ihrer Kompetenzen konsequent radikalisierten und einige wenige, die immer versuchten, einen Ausweg zu finden, durch Bluffen, Lügen, Ausreden, Stillhalten.

Bei unserer Beurteilung müssen wir den Wissenshorizont und die Handlungsmöglichkeiten der konkreten historischen Situation berücksichtigen. Diese historische Situation war eine Grauzone, die Bertolt Brecht in seiner Szenenfolge "Furcht und Elend des Dritten Reichs" eindrucksvoll literarisch dargestellt hat. Sein Text, 1938 im Exil entstanden und mehrfach überarbeitet, zeigt eine Gesellschaft, die moralisch immer mehr verschwimmt, in der die Menschen sich selbst und ihrer Umgebung immer weniger vertrauen, in dem die neuen

Machthaber viele dazu bringen, sich anzupassen. Angesichts der Tatsache, dass die Frage nach der Verantwortung des Einzelnen in der NS-Zeit heute einen so hohen Stellenwert hat wie vielleicht noch nie seit 1945 ist es überraschend, dass Brechts Werk praktisch nirgendwo aufgeführt und auch nicht zum literarischen Kanon im Schulunterricht gehört. Er liefert eine realistisch-pessimistische Darstellung der Handlungsspielräume des Einzelnen.

Sich in diese moralische Grauzone hineinzufinden ist mühselig, unspektakulär und ist auf Schätzungen und Mutmaßungen angewiesen. Manche setzen an die Stelle einer kleinteiligen Untersuchung von Handlungsmöglichkeiten die Forderung nach der großen Verweigerung, nach einem Kampf ohne Wenn und Aber gegen das Regime von Anfang an. Eine allgemeine moralische Pflicht, sich von Anfang an bewaffnet gegen das NS-Regime aufzulehnen, erscheint mir fragwürdig. Hätte wirklich eine dieser Kindergärtnerinnen sich eine Waffe beschaffen sollen, um die Fürsorgerin beim Landesjugendamt zu töten? Hätte dieser radikale Reaktion etwas gebracht? Und wenn ständig fortschreitende staatliche Diskriminierung damals ein legitimer Anlass gewesen wäre, die Verantwortlichen zu töten, weil darin mit dem Kenntnisstand von heute der erste Schritt zu einem Völkermord lag, der erst später begann, wie wäre diese Erkenntnis aus der NS-Zeit auf die heutige Situation anwendbar? Gibt es eine moralische Pflicht zur präventiven Selbstjustiz?

Jeder Mensch handelt aus seinem zeitgenössischen Kontext heraus. Allerdings sind die Entscheidungen, die man trifft, fast nie alternativlos. Der Satz, jemand sei "ein Kind seiner Zeit" gewesen, ist fast immer apologetisch gemeint. Diese Formulierung behauptet, man konnte halt nicht anders, als Eifer an den Tag zu legen oder freie Radikalisierung zu forcieren. Aber auch Elisabeth von Thadden, Oskar Schindler, Dietrich Bonhoeffer, die Unbesungenen Helden, die Juden* gerettet haben und auch jene Menschen, die als jüdisch verfolgten Kindern in Berliner Erziehungseinrichtungen einen Platz und den Familien einen Aufschub verschafften, waren Kinder ihrer Zeit. Sie konnten anders. Auf der Mikroebene – *Wie reagiere ich auf ein amtliches Rundschreiben? Wie setze ich mich für einen bestimmten Menschen ein?* – hätte es viel mehr Möglichkeiten gegeben, das zu verhindern, was niemals hätte passieren dürfen.

*Ralf Oberndörfer ist Volljurist und arbeitet als freiberuflicher Rechtshistoriker in Berlin.
histox.berlin@posteo.de, www.histox.de*

Im Rahmen einer gendergerechten Schreibweise verwende ich das generische Maskulinum mit dem Gendersternchen am Ende. Ein Tagesdatum schreibe ich einheitlich im Format "31. Juli 1933", auch wenn in die Quellen häufig das Format "31.7.33" verwenden.